

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung monatlich 1,50 RM, unter Streifband 1,85 RM. Für das Ausland unter Streifband, soweit keine Portoermäßigungen bestehen, Jahresbezugspreis 25,- RM in Landeswährung (6 U. S. A. \$, 30 Schweizer Franken usw.).

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend. Bestellungen an die Geschäftsstelle erbeten.

## Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 RM für Stellen-Angebote und -Gesuche 0,15 RM Die ganze Seite wird mit 225,- RM berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis  $\times$  Multiplikator 1,5 RM).

Postscheck-Konto Berlin 2581  
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin  
Fernsprecher: Merkur 4660, 4661, 7684

## Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Nr. 26, Jahrgang 51

Berlin C 2, Breite Straße 8-9

25. Juni 1927

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten • Nachdruck verboten

## Die Vermögenserklärung für 1927

Von Steuersyndikus Rudolf Apelt

Die Vermögenserklärungen für 1927 sind einheitlich für das ganze Reich bis zum 30. Juni 1927 einzureichen. Die Einreichungsfrist liegt in diesem Jahre etwas spät, weil das Reichsfinanzministerium mit dem Reichsrat zusammen erst über die eingebrachten Vorschläge betreffend eine Vereinfachung der Vermögenserklärungen beraten mußte. Die geplante Vereinfachung ist allerdings leider nicht so geworden, wie man sie sich allgemein gedacht hatte. Sie besteht eigentlich nur darin, daß sämtliche Grundstücke für das Jahr 1927 nicht neu bewertet werden, sondern daß man den durch den Einheitswertbescheid für 1925 und 1926 festgestellten Wert auch für das Jahr 1927 unverändert in Ansatz bringt. Weitere Vereinfachungen sind, wenn man davon absieht, daß das Formular für die Vermögenserklärung etwas weniger Raum beansprucht, nicht getroffen worden. Nach wie vor ist also auch jetzt wieder das sonstige Vermögen eingehend zu deklarieren. Über die Ausfüllung der Formulare ist im einzelnen folgendes zu sagen:

### 1. Einreichungspflicht

Zur Einreichung der Vermögenserklärung ist jede in Deutschland dauernd ansässige Person, deren Vermögen am 31. Dezember 1926 mehr als 5000 RM betrug, ohne weiteres verpflichtet. Im allgemeinen werden den einzelnen Steuerpflichtigen von den Finanzämtern Formulare zugestellt. Wo das jedoch nicht geschieht, muß sich der Steuerpflichtige die Formulare selbst besorgen. Ferner sind die Erklärungen abzugeben von denjenigen Personen, die zwar in Deutschland nicht ansässig sind, hier aber Gewerbe- oder Grundvermögen besitzen (beschränkte Steuerpflicht). Endlich muß jeder, der vom Finanzamt zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert wird, eine solche einreichen, ohne Rücksicht darauf, ob sein Vermögen an dem maßgebenden Stichtage die Mindestgrenze von 5000 RM überstieg oder nicht. Als besondere Aufforderung gilt bereits die einfache Zustellung eines Vermögenserklärungsformulars.

Die verspätete Einreichung der Erklärung kann vom Finanzamte mit einem Zuschlage von 10% der endgültig fest-

gesetzten Vermögensteuer geahndet werden. Wer also aus irgend welchen Gründen nicht in der Lage sein sollte, die Erklärung rechtzeitig bis zum 30. Juni einzureichen, muß an das Finanzamt ein Gesuch um Verlängerung der Frist richten. Im allgemeinen werden Fristen von acht bis vierzehn Tagen ohne weiteres gewährt.

### 2. Vermögen

Das in der Steuererklärung anzugebende Vermögen gliedert sich in drei Teile:

1. Betriebsvermögen. Hier ist das Betriebsvermögen, d. h. also der Überschuß der Aktiven über die Passiven am 31. Dezember 1926 anzusetzen. Meistens wird sich das hier anzugebende Betriebsvermögen mit dem bei der Berechnung des Gewinnes für 1926 bereits festgestellten Betriebsvermögen decken. Änderungen können nur soweit in Frage kommen, als vielleicht in der Handelsbilanz das Inventar und die sonstigen Gegenstände des Anlagekapitals niedriger aufgenommen worden sind, als es das Reichsbewertungsgesetz vorschreibt. Nach diesem Gesetz soll zwar das Inventar usw. auch mit dem gemeinen Werte am Bilanzstichtage angesetzt werden, also mit demjenigen Werte, der wohl allgemein auch bei der Einkommensermittlungsbilanz benutzt wird, jedoch ist es gestattet, an Stelle des gemeinen Wertes einen anders berechneten Wert in Ansatz zu bringen und zwar: für die Gegenstände, die nach dem 31. Dezember 1923 angeschafft oder hergestellt wurden, den wirklichen Anschaffungs- oder Herstellungspreis nach Abzug eines angemessenen Abnutzungsbetrages; für die Gegenstände, die vor dem 31. Dezember 1918 angeschafft oder hergestellt wurden, gleichfalls den Anschaffungs- oder Herstellungspreis nach Abzug eines angemessenen Abnutzungsbetrages, jedoch mindestens den Preis, der am 31. Dezember 1913 für die betreffenden Gegenstände üblich war.

Sofern größere Anlagebestände in Frage kommen (bei den Uhrmachern und Juwelieren besondere maschinelle Spezialrichtungen), kann durch diese Bewertungsart u. U. eine recht erhebliche Vermögensherabsetzung erreicht werden; es